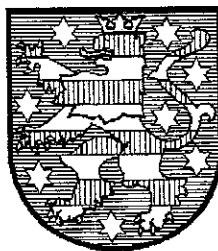


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

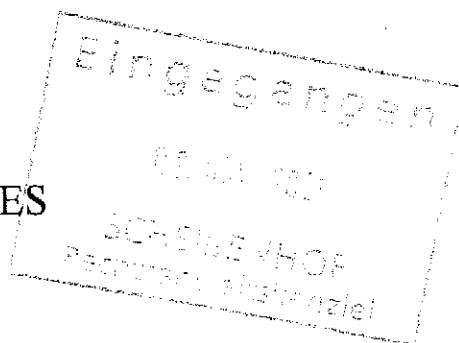


verkündet am: 21.10.2021

gez.: Hottenrott-Kerz
Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes

zu 3 und 4:
gesetzlich vertreten durch die Eltern

98646 Hildburghausen

Anschrift zu 1 bis 4:

98646 Hildburghausen

- Kläger -

zu 1 bis 4 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.
99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **21. Oktober 2021** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.03.2017 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers zu 1 und hinsichtlich der Klägerin zu 2 jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger gesamtschuldnerisch zu 10/12 und die Beklagte zu 2/12.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger sowie die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in der Höhe der jeweils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweils andere Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am 28.08.1985 geborene Kläger zu 1) ist russischer Staatsangehöriger, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die am 25.10.1988 geborene und mit dem Kläger zu 1) verheiratete Klägerin zu 2) ist ebenfalls russische Staatsangehörige, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die minderjährigen Kläger zu 3) und 4) sind die Kinder der Kläger zu 1) und 2) und ebenfalls russische Staatsangehörige. Die Kläger reisten am 23.08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 27.10.2015 Asyl-anträge.

Im Rahmen ihres persönlichen Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zur Durchführung des Asylverfahrens am 27.10.2015 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trugen die Kläger zu 1) und 2) übereinstimmend vor, sie hätten die Russische Föderation am 19.08.2015 verlassen und seien über Weißrussland und Polen mit der Eisenbahn und dem Pkw in die Bundesrepublik Deutschland gereist. In Polen,

wo sie am 22.08.2015 eingereist seien, hätten sie internationalen Schutz beantragt. Dort hätten sie sich jedoch nur einen Tag aufgehalten und seien am 23.08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Nach entsprechender Aufforderung seitens des Bundesamtes erklärte der Kläger zu 1) mit schriftlicher Erklärung vom 28.10.2015, dass er nicht in sein Heimatland zurückkehren könne, weil der russische Staat seine ganze Familie umgebracht habe, seine Eltern und die Brüder. Er sei mehrmals entführt und gefoltert worden. Hierfür könne er Beweise vorlegen. Polen habe er verlassen, weil er Angst gehabt habe, dass er nach Russland zurückgeschickt werde. Polen befinde sich nah an Russland. Er bitte für sich und seine Familie um politisches Asyl. Er habe Angst um sein Leben und das Leben seiner Kinder.

Im Rahmen seiner Anhörung gemäß § 25 AsylG am 23.01.2017 vor dem Bundesamt trug der Kläger zu 1) im Wesentlichen vor, er habe die Schule bis zur 11. Klasse besucht, hierüber aber keinen Abschluss erlangt. Offiziell habe er einen 9 Klassen-Abschluss. Leute von der 6. Abteilung seien in die Schule gekommen und hätten ihn mitnehmen wollen. Da er aber nicht dorthin gegangen sei, hätten sie sein Zeugnis mitgenommen. Es sei die Mittelschule Nr. 1 in Staraja Sunscha gewesen. Er habe keinen Beruf erlernt, sondern sei im Bereich Informatik angelernt worden und habe sich mit PC-Programmen und PC-Zusammenbau beschäftigt. Seit 1995, dem Tod seiner Eltern, sei er amtlich registriert gewesen unter der Adresse Tschetschenien, Grosny, Bezirk Leninskij, Siedlung Staraja Sunscha, Gasse Retschnaja 3. Unter dieser Adresse würden noch seine Schwester und eine Tante leben. Im August 2007 habe er religiös geheiratet und am 04.04.2011 nach der Geburt ihrer Tochter hätten sie sich standesamtlich trauen lassen.

1995 sei seine Mutter noch vor dem ersten tschetschenischen Krieg getötet worden. Sie habe in einem Bus gesessen, welcher mit Raketen „befeuert“ worden sei. Ein Jahr später sei auch sein Vater getötet worden. Danach seien seine Brüder selbst in den Krieg gegangen und hätten am ersten tschetschenischen Krieg teilgenommen. Auch am zweiten tschetschenischen Krieg hätten sie teilgenommen. Im Jahr 2000 sei sein Bruder von den Russen gefangen genommen worden. Sie hätten danach erfahren, dass er sich im Gebiet Rostov, in Taganrog, im Gefängnis befinde. Über einen Rechtsanwalt hätten sie 7.000 US-Dollar Schmiergeld bezahlt und deswegen sei sein Bruder offiziell amnestiert worden. Im Winter 2000 seien sein Bruder, sein Onkel väterlicherseits, sein Nachbar und er selbst von maskierten Männern aus ihrem Haus mitgenommen worden. Dies seien Männer der 6. Abteilung, Regionale Verwaltung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, gewesen. Sie seien vier Tage lang festgehalten und mit Strom gefoltert worden. Man habe seinem Bruder gedroht, dass

man ihn einsperren werde, wenn er nicht zugebe, dass er Mitglied einer illegalen bewaffneten Gruppierung sei. Nachdem er selbst mit Strom gefoltert worden sei, habe sein Bruder es zugegeben und sein Onkel und er seien freigelassen worden. Die Verwandten des Nachbarn hätten ebenfalls für dessen Freilassung gesorgt. Nach ihrer Freilassung habe sein Bruder sein Geständnis wieder zurückgenommen. Er sei dann für ein weiteres halbes Jahr festgehalten und gefoltert worden. Nachdem sie für seine Freilassung 6.000 bis 7.000 US-Dollar bezahlt hätten, sei er freigelassen worden. „Sie“ hätten ihn trotzdem nicht in Ruhe gelassen. Als er am 13.02.2003 entführt werden sollte, habe er bewaffnet Widerstand geleistet und sei bei dem darauffolgenden Sturmangriff ums Leben gekommen. Sie hätten 2.000,00 US-Dollar gezahlt, damit sie seine Leiche für die Beerdigung erhalten hätten. Danach habe ihn seine Tante nach Baku in Aserbaidtschan gebracht, wo er eineinhalb Jahre geblieben sei. Ende 2004 sei er zurück nach Tschetschenien. In der Zeit, in der er sich in Aserbaidtschan befunden habe, habe man ihn in Tschetschenien gesucht. Es sei öfters bei ihm eingebrochen worden. Sein Schulzeugnis sei in dieser Zeit von Zuhause mitgenommen worden. Ein Nachbar sei entführt worden, weil er vor ihrem Grundstück gestanden habe. Er sei dann gefoltert worden, damit er zugebe, dass er der Antragsteller sei. Erst als Verwandte des Nachbarn mit seinem Personaldokumenten seine Identität nachgewiesen hätten, sei er freigelassen worden. Im Jahr 2004 habe er mit Freunden vor ihrem Grundstück gestanden. Zwei Autos hätten angehalten, die maskierten Insassen hätten sie umzingelt und ihn mitgenommen. Er sei in das Dorf Znamenskoe zum Stützpunkt des FSB gebracht worden. Dort sei er geschlagen und mit Strom gefoltert worden. Ihm sei vorgeworfen worden, dass er die Tätigkeiten und Angelegenheiten seines Bruders fortführe. Einer der Polizisten habe ihm dann gesagt, dass er seinen Bruder gekannt habe und mit ihm am ersten tschetschenischen Krieg teilgenommen habe. Er habe ihm weiter mitgeteilt, dass irgendjemand ihnen mitgeteilt habe, dass er aus Aserbaidtschan zurückgekommen sei, und dass er deshalb mitgenommen worden sei. Er habe ihm erklärt, dass er ihm helfen könne. Er müsse ein Papier unterzeichnen und damit seine Einwilligung zur Zusammenarbeit geben. Nach ungefähr einer Woche sei er dann freigelassen worden. Drei Tage später sei er von Kadyrow-Anhängern mitgenommen worden. Man habe ihn in ein Straßenbahndepot gebracht und mitgeteilt, dass man ihn töten werde, weil er angeblich den tschetschenischen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde von Kadyrow getötet habe. Eine Person sei festgenommen worden und dieser habe berichtet, dass er Tschetschenen getötet habe. Deswegen habe man ihn gleich erschießen wollen. Er habe dem Kommandeur mitgeteilt, dass er gerade erst vom FSB freigelassen worden sei und er die Person, die ihn denunziert habe, befragen solle. Es habe sich herausgestellt, dass die Person selbst gefoltert worden sei und aus Angst Informationen über ihn erzählt habe. Vor seiner Verhaftung

habe man ihn in zwei weiteren Nachbarhäusern gesucht. Danach habe der Kommandeur ge-
zweifelt an dem, was die andere Person gesagt habe. Deswegen habe man ihn in dem Straßen-
bahndepot gelassen und sie seien mit der anderen Person weggefahren. Nach fünf Tagen Fol-
terung sei auch er freigelassen worden. Er habe diese Person später in Grosny getroffen. Dieser
habe ihn um Verzeihung gebeten, da er gefoltert worden sei und gezwungen worden sei etwas
zu erzählen. Im Dezember 2004 habe er im Zentrum von Urus - Martan gewartet. Polizisten
hätten seine Dokumente kontrolliert und ihn gefragt, ob er der Bruder von [redacted] sei. Diese
Polizisten hätten den Sturmangriff auf seinen Bruder durchgeführt. Deswegen habe man ihn
festgenommen und er sei mit Elektroschockern gefoltert und geschlagen worden. Man habe von
ihm verlangt, dass er eine Person benenne, damit sie ein Ergebnis erzielen. Er habe auf seinen
Bekannten beim FSB verwiesen. Jedoch habe man ihn erst geschlagen, um Informationen zu
erhalten und erst danach den FSB-Mitarbeiter kontaktiert. Dieser habe der Polizei bestätigt,
dass er „sauber“ sei und daraufhin sei er nach einer Woche freigelassen worden. Ungefähr im
April 2005 seien er sowie der jüngere Bruder eines Bewohners ihrer Siedlung, der zur Fahndung
ausgeschrieben gewesen sei, mitgenommen worden. Sie seien vom SB Sicherheitsdienst in
Tschetschen - Aul mitgenommen worden und befragt worden, wo sich [redacted] befinde. Ihm sei
vorgeworfen, dass er mit Hassan Kontakt aufgenommen haben könnte, weil Hassan in der
Gruppe seines Bruders [redacted] gekämpft haben soll. Es sei wieder der FSB-Mitarbeiter kon-
taktiert worden und nach seiner Bestätigung seien sie ungefähr nach einer Woche freigelassen
worden. Am 07.05.2005 sei er beim Eingang in die Moschee für das Freitagsgebet von mas-
kierten Männern mitgenommen worden. Er sei wieder gefoltert worden und aufgefordert wor-
den, einfach etwas zu erzählen. Einer der Folterer habe seine Maske abgenommen und er habe
erkannt, dass dieser aus ihrer Siedlung stamme. Man habe gesagt, dass er eine Schwester habe
und sie Leute geschickt hätten, um seine Schwester und seinen jüngeren Bruder zu holen. Es
sei besser, wenn er alles erzähle, bevor seine Familienangehörigen gebracht werden und seine
Schwester vergewaltigt werde. Daraufhin habe er zugestimmt und gebeten, dass seine Fami-
lienangehörigen nicht geholt werden. Er sei auf das Gelände Chankala gebracht worden. Von
ihm seien Videoaufnahmen gemacht worden und er habe bereits geschriebene und vorbereitete
Texte vorlesen müssen. Die Texte seien immer wieder geändert und die Aufnahmen neu ge-
macht worden. Er habe andere Menschen verleumden und erzählen müssen, dass er einen Ter-
roranschlag auf das Gebäude der tschetschenischen Regierung vorbereitet habe. Er habe erzäh-
len müssen, dass er einen Tunnel gegraben und bereits Sprengstoff platziert habe. Er sei danach
in den Fernsehnachrichten gezeigt worden als Anführer einer Gruppe von 40 Mitgliedern, die
einen Tunnel für einen Anschlag vorbereitet habe. Außerdem sei berichtet worden, dass er

und habe töten wollen. Es habe aber viele Zeugen gegeben, die gesehen haben, dass er vor der Moschee entführt worden sei. Der Militärstab habe aber die Sache so darstellen wollen, dass sie vor dem Feiertag am 9. Mai einen Terroranschlag verhindert hätten, wofür sie dann belohnt werden sollten. Er sei danach zum Präsidenten Alkhanov gebracht worden, weil dieser persönlich mit ihm habe sprechen wollen. Dieser habe ihn gefragt, warum er ihn töten wollte. Er habe diesem gesagt, dass er ihn nicht habe töten wollen, sondern dass auch er alles erzählen werde, wenn er auf das Gelände von Chankala komme. Er sei danach im Auftrag des Präsidenten geprüft worden und es habe sich herausgestellt, dass die Geschichte falsch sei. Nach einer Woche habe Herr Alkhanov ihm mitgeteilt, dass er vor dem Gesetz „rein“ sei, aber er keine Verantwortung für die Handlungen des FSB und von Kadyrow-Anhängern trage. Danach sei er freigelassen worden. Bei dieser Mitnahme sei er am Anfang sehr stark gefoltert worden. Dieses Mal sei es am schlimmsten gewesen. Der Kläger zu 1) legte in diesem Zusammenhang einen Bericht von RIA Novosti vom 07.05.2005 vor, in dem über ihn berichtet wird. Er habe dann mit der Familie der Person, die er habe beschuldigen müssen, Kontakt aufgenommen und diese um Verzeihung gebeten. Die Person, die er beschuldigt habe, sei jedoch bereits im Jahr 2002 nach Aserbaidshan geflüchtet und von dort nach Kanada gebracht worden und habe dort internationalen Schutz erhalten.

Im Jahr 2005 habe es keine weiteren Ereignisse gegeben.

Im Jahr 2003 sei sein Bruder mitgenommen worden und sie hätten nichts über ihn gewusst. 2006 hätten sie dann erfahren, dass er im Gefängnis eingesperrt sei. Er sei dann zu ihm gefahren. Da er fasst am Sterben gewesen sei, habe man ihm gesagt, dass er in einem Monat freigelassen werde. Zwei Tage nach seiner Rückkehr habe er Bescheid bekommen, dass sein Bruder verstorben sei. Er sei wieder hingegangen und habe dessen Leiche abgeholt, um ihn in der Heimat zu beerdigen. Er habe ein Internetcafé betrieben und außerdem auch PC-Systeme zusammengebaut. 2007 habe er dann geheiratet. Immer wenn es in Grosny einen Terroranschlag gegeben habe, sei er mitgenommen worden. Er sei aber nicht so stark gefoltert und nach ein bis zwei Tagen wieder freigelassen worden. Er habe dann immer gebeten, dass man Kontakt mit den Behörden aufnehmen sollte, welche ihn damals mitgenommen hätten. Nach der Kontaktaufnahme sei er immer wieder freigelassen worden.

Am 13. September 2009 habe sein Bruder in ihrem Internetcafé in Grosny gearbeitet. Am Abend habe er ihn abgelöst und dieser sei nach Hause gegangen. Kurz vor ihrem Haus sei er von Leuten mitgenommen worden. Sie hätten ihn dann überall gesucht und auch versucht eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Daraufhin habe ihm die Polizei vorgeworfen, dass

sein Bruder zu den Rebellen in die Berge gegangen sei und er sei von der Polizei festgenommen worden. Sein Bruder sei dann auch auf der Seite des Innenministeriums als vermisst gemeldet worden. Sie hätten seinen Bruder überall gesucht und ihre Kontakte dabei eingesetzt. Nach einem Monat habe ihnen die Polizei mitgeteilt, dass eine Wahhabiten-Gruppe seinen Bruder getötet und begraben haben soll. Die Person, die die Tötung begangen habe und Wahhabit sei, sei nach einem Jahr Freiheitsstrafe freigelassen worden. Sein Bruder gelte immer noch als vermisst. Seine Leiche sei nie gefunden worden, obwohl sie die Leiche zwei Jahre im Wald gesucht hätten. Im Jahr 2012 habe er eine Anfrage gemacht. Daraufhin habe er ein Schreiben bekommen, wonach das Verfahren gegen seinen Bruder eingestellt worden sei.

Im Jahr 2014 habe der FSB-Mitarbeiter Kontakt zu ihm aufgenommen. Er habe ihm mitgeteilt, dass er bald in die Ukraine zum Kämpfen müsse. Seine ganzen Anschuldigungen und Sünden würde er löschen lassen, wenn er etwas Gutes für sein Heimatland tun würde. Er habe nicht nein gesagt. Es sei auch noch nicht konkret gewesen. Zu diesem Zeitpunkt, im August 2014, habe er einen Auftrag in Sankt Petersburg gehabt und sei dorthin gereist. Hierdurch habe er den Kontakt zum FSB-Mitarbeiter abgebrochen. In Sankt Petersburg sei er vorübergehend angemeldet gewesen. Seine Adresse sei Sankt Petersburg Antona Ovsienko, Haus Nr. 9/2, Wohnungsnummer 64 gewesen. Er sei Geschäftsführer der Firma „Way-Service“ gewesen. 17 Mitarbeiter aus Tschetschenien habe er nach Sankt Petersburg mitgenommen. Sie hätten als kommerzielle Dienstleistungsfirma im Bereich Bau, Informatik und Möbel gearbeitet. In Sankt Petersburg hätten sie einen Bauauftrag gehabt. Er sei der Gründer dieser Firma gewesen und offiziell laufe diese auf seinen Namen. Sein letzter Auftrag sei über 1,2 Millionen Rubel gewesen. Er habe noch einen Vertrag für einen anderen Auftrag in Höhe von 20 Millionen Rubel gehabt, es aber nicht geschafft den ersten Auftrag zu Ende zu bringen. Sein Einkommen sei immer auftragsabhängig gewesen. Die wirtschaftliche Situation sei durchschnittlich gewesen. Für ihn und seine Familie habe das Geld gereicht. Er habe ein regelmäßiges Einkommen gehabt. Im Oktober oder November, er glaube es sei der 9. oder 10. November 2014 gewesen, habe die Polizei, die Spezialeinheit Omon, ihr Objekt kontrolliert. Nach der Kontrolle seien alle Personen freigelassen worden. Am darauffolgenden Morgen sei jemand bei ihnen in Sankt Petersburg „eingebrochen“. Sie hätten sich als Polizisten vorgestellt und er sei mitgenommen worden. Ab diesem Zeitpunkt könne er sich an nichts weiter erinnern. Er glaube, er sei mitgenommen worden, weil er den Kontakt zum FSB-Mitarbeiter abgebrochen habe. Deshalb habe er erledigt werden sollen. Er sei auch gefoltert worden. Arbeitskollegen hätten seiner Frau dann mitgeteilt, dass er gefunden worden sei und sich im Krankenhaus befinde. Nach dem Entlassungsbrief des

Krankenhauses sei er am 17.11.2015 ins Krankenhaus gekommen. Laut seiner Frau habe zwischen der Festnahme und der Einlieferung ins Krankenhaus eine Woche gelegen. Nach seiner Mitnahme habe seine Frau seine Mitnahme angezeigt, sei nach Tschetschenien zurückgekehrt, habe dort die Kinder bei ihrer Mutter gelassen und sei nach Sankt Petersburg zurückgekehrt. Als er gefunden worden sei, habe er im Koma gelegen. Seine Hüfte sei gebrochen gewesen und ihm habe ein Auge fehlt. Auch habe er viele weitere Verletzungen gehabt. Er habe insgesamt 20 Tage im Koma gelegen. Auf seine Frage, wie er ins Krankenhaus gekommen sei, habe man geantwortet, dass er nach einem Unfall dorthin gebracht worden sei. Er sei in einem Militärkrankenhaus behandelt worden, in dem russische Soldaten, welche in der Ukraine gekämpft hätten, behandelt worden seien. Am 04.01.2015 sei er aus dem Krankenhaus entlassen worden. Die Entführer hätten ihn freigelassen, da er fast am Sterben gewesen sei. Die Ärzte in Deutschland hätten ihm mitgeteilt, dass man solche Verletzungen normalerweise nicht überlebe. Nach seiner Krankenhausesentlassung habe er nicht wieder gearbeitet. Sein Schwiegervater habe in Tschetschenien Kontakte. Seine Frau habe über ihn Reisepässe und andere Dokumente für die Ausreise besorgt. Er habe gewartet, bis sich sein Gesundheitszustand stabilisiert habe und die Dokumente bereit gewesen seien. Danach seien sie am 19.08.2015 ausgereist. Über Weißrussland seien sie nach Polen gereist. Dort sei ihm die Einreise am 22.08.2015 gelungen. In der Nacht vom 23. auf den 24.08.2015 seien sie dann in Eisenhüttenstadt registriert worden.

Er sei nicht verurteilt worden und gegen ihn sei kein Strafverfahren eingeleitet worden. Nach ihm werde nicht offiziell gefahndet und er werde nicht offiziell verfolgt. Alles werde gesetzeswidrig gemacht. Er solle dazu gezwungen werden, das zu machen, was sie brauchen und wollen. Er solle für verschiedene Ziele benutzt werden, welche sie verfolgen. Zum Beispiel könne man ihn umbringen und sagen, dass sie einen Terroristen umgebracht hätten oder sie würden wollen, dass er als Informant arbeite und Leute denunziere. Der FSB-Mitarbeiter habe ihn zwar befreit und geholfen, aber nur solange es für ihn nützlich gewesen sei. Als er nicht mehr für ihn nützlich gewesen sei und seinen Kontakt abgebrochen habe, habe „er es gemacht“. Davor habe er ihre PCs repariert, wenn sie es gebraucht hätten und er habe sie damit unterstützt. Die ganzen Anschuldigungen seien grundlos. Er werde gesetzeswidrig wegen seines Bruders, welcher im Tschetschenien Krieg mitgekämpft habe, verfolgt. Es gäbe für die Anschuldigungen, die seinem Bruder vorgeworfen würden, keine Nachweise, weil sein Bruder bei einem Sturmangriff getötet worden sei. Er werde nicht in Ruhe gelassen und müsste jetzt auch nach Syrien zum Kämpfen gehen, wenn er zurückkehren würde. Allen Familienangehörigen von Rebellen werde vorgeschlagen als Freiwillige nach Syrien in den Krieg zu gehen. Wer es ablehne, werde getötet und als IS-Mitglied dargestellt. Wer zustimme, müsse als Vertragssoldat nach Syrien. Seine

Tante habe ihm mitgeteilt, dass der zuständige Bezirkspolizist mehrfach sie besucht habe und nach ihm gefragt habe. Sein Leben sei in Gefahr. Er sei geflüchtet, um seine Familie zu retten, damit sie in Frieden leben und aufwachsen könnten.

Für den Fall der Rückkehr in die Russische Föderation fürchtete der Kläger zu 1), dass er umgebracht werde. Seinen Sohn würde das Gleiche erwarten, wenn er älter werde. Der FSB und die Kadyrow-Anhänger würden ihn töten wollen. Die Kadyrow-Anhänger würden zurzeit in Tschetschenien Unruhe stiften, ganze Familien vertreiben und Menschen ohne Grund töten. Er sei auch in Sankt Petersburg gefunden worden, obwohl es sehr weit weg von Tschetschenien sei.

Zurzeit habe er keine Krankheiten, aber die Konsequenzen aus den Verletzungen habe er noch immer. Er habe psychische Beschwerden. Sein Sohn habe Sprachstörungen und werde deshalb behandelt. Aufgrund von Stress habe seine Frau ihr ungeborenes Kind im 4. Monat verloren. Die ganze Familie besuche das psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Jena. Er möge Deutschland. Er finde die Menschen, die Bildung und die Medizin in Deutschland sehr gut. In der Zeit seines Aufenthalts in Deutschland habe er keinerlei Probleme hier gehabt.

Die Klägerin zu 2) trug im Rahmen ihrer Anhörung gemäß § 25 AsylG am 25.01.2017 vor dem Bundesamt im Wesentlichen vor, sie habe die Schule 11 Klassen lang besucht, danach Betriebswirtschaft in Grosny studiert und abgeschlossen. Sie habe in diesem Bereich jedoch nicht gearbeitet, sondern sei als Erzieherin im Kindergarten tätig gewesen. Sie habe durchschnittlich 35.000,00 Rubel im Monat verdient. Mit der wirtschaftlichen Situation hätten sie keine Probleme gehabt. Sie seien auch krankenversichert gewesen. Sie sei neun Jahre mit ihrem Mann verheiratet gewesen. Sieben Jahre habe sie unter der Anschrift Grosny, Staraja Sunscha, Retschnaja 3 gelebt.

In Tschetschenien sei sie zweimal für Verhöre mitgenommen worden. Einmal, kurz nach ihrer Hochzeit im September 2007, sei sie zusammen mit ihrer Cousine und ihrem Schwager mitgenommen worden. Das zweite Mal im Juli oder August 2014, bevor sie nach Sankt Petersburg gegangen seien. Die Personen hätten Militäruniformen getragen und sie zur Kreisabteilung des Innenministeriums gebracht. Beim zweiten Mal sei sie gefragt worden, wo ihr Ehemann sei. Als sie gesagt habe, dass dieser in einem Handelszentrum sei, habe die Person ihr gesagt, dass sie einige Fragen stellen müsse und sie deswegen mitkommen solle. Sie sei dann nach anfänglicher Weigerung schließlich mitgegangen. Sie sei dann gefragt worden, womit sich die Brüder

ihres Ehemannes beschäftigt haben und ob sie nicht denke, dass ihr Ehemann das Gleiche machen werde. Sie sei über die Brüder ihres Ehemannes befragt worden. Man habe ihr ihre Bilder gezeigt. Außerdem hätten sie gefragt, wo ihr Schwager Lom-Ali sei und ob er nicht zu den Rebellen in die Berge oder nach Syrien gegangen sei. Daraufhin habe sie erklärt, dass sie ihn selbst suchen würden und sogar eine Vermisstenanzeige bei der Polizei erstattet hätten. Danach hätten sie sie im Auto wieder nach Hause gebracht. Die ganze Befragung habe ca. 30 Minuten gedauert. Sie sei bei der Befragung verspottet, aber nicht schlecht behandelt worden.

Sie habe in Tschetschenien zwei Brüder und ihren Vater. Sie habe nicht gewollt, dass diese wegen ihnen Schwierigkeiten bekommen. Deswegen hätten sie sich entschlossen nach Sankt Petersburg zu ziehen. Sie seien nach Sankt Petersburg gefahren, um dort zu leben. Ihr Mann habe in Tschetschenien eine Baufirma gegründet, einen Auftrag in Sankt Petersburg erhalten und er habe Mitarbeiter für diesen Auftrag eingestellt. Im August 2014 seien sie nach Sankt Petersburg gezogen. Im November 2014 habe man bei ihnen geklopft und sich als Polizei vorgestellt. Es sei abends gewesen, ungefähr 19:00 Uhr. Auf Vorhalt, dass ihr Mann gesagt habe, es sei früh morgens gewesen, erklärte die Klägerin zur 2), dass ihr Mann sich an solche Momente nicht erinnern könne. Er wisse einige Sachen vor dem Krankenhausaufenthalt nicht mehr. Wegen seiner Vergesslichkeit werde er vom Psychologen behandelt. Nach dem Vorfall habe er sie selbst und ihre Kinder nicht mehr erkannt. Er habe einen leeren Blick gehabt. Nach einiger Zeit habe er dann sein Erinnerungsvermögen wiedererlangt. Davor habe er nicht verstehen können, was man ihm sage. Als ob er es nicht hören würde. Sie wisse nicht warum, aber er habe aus irgendeinem Grund gedacht, dass er in der Türkei sei. Sie sei sich sicher, dass es abends gewesen sei. Manchmal streite ihr Mann immer noch mit ihr, dass es anders gewesen sei. Die Personen, die sich als Polizisten vorgestellt hatten, hätten ihren Mann gepackt und einfach mitgenommen. Mit den Arbeitskollegen ihres Mannes sei sie dann zur Polizei gegangen, um Anzeige zu erstatten. Die Polizei habe mitgeteilt, dass ihr Mann nicht bei ihnen sei. Danach seien sie nach Hause gegangen. Sie habe dann beschlossen ihre Kinder nach Tschetschenien zu bringen, damit sie ihren Ehemann suchen könne. Sie habe ihre Kinder zu ihrer Mutter gebracht und sei vier oder fünf Tage dort gewesen. Dann sei sie von den Kollegen ihres Ehemannes angerufen worden. Einer habe eine Bekannte gehabt, die im Krankenhaus auf verschiedenen Stationen ein Praktikum gemacht habe. Diese Frau habe „es“ mitbekommen und dann dem Arbeitskollegen ihres Mannes erzählt. Sie sei dann nach Sankt Petersburg geflogen und ins Krankenhaus gefahren. Ihr Mann sei fast am Sterben gewesen. Auf die Frage, wie er ins Krankenhaus gekommen sei, habe man ihr gesagt, dass er nach einem Autounfall dorthin gebracht worden sei. Sie habe weitere Fragen hierzu gestellt, z. B. wie es zu dem Autounfall

gekommen sei und mit welchem Auto es passiert sei. Diese Fragen habe ihr der Arzt nicht beantwortet. Er habe gesagt, dass er keine Informationen habe. Wenn es wirklich ein Autounfall gewesen sein soll, könne sie nicht begreifen, wieso man ihr nicht erklärt hat, unter welchen Umständen dieser passiert sei. Ihr Mann habe dann drei Wochen im Koma verbracht. In dieser Zeit sei er mehrfach operiert worden. Als er nach drei Wochen wieder zu Bewusstsein gekommen sei, habe er nicht sprechen können und habe sich an nichts erinnert. Ihr Mann habe in der ersten Zeit nicht selbst aufstehen und sich nicht bewegen können. Am 04.01.2015 sei er aus dem Krankenhaus entlassen worden und sei zu Hause ärztlich weiterbehandelt worden. Ihr Onkel, welcher in Sankt Petersburg lebe, habe sie die ganze Zeit unterstützt. Auch ihrem Onkel sei nicht mitgeteilt worden, um was für einen Autounfall es sich gehandelt habe. Es sei nicht erklärt worden, wann, wie, oder wo oder unter welchen Umständen es passiert sei. Danach sei sie nach Tschetschenien gereist. Ihr Vater habe sein ganzes Leben bei den Behörden gearbeitet. Über Bekannte ihres Vaters sei es möglich gewesen, dass ihr Mann ohne seine Unterschrift einen Reisepass bekommen konnte. Zu diesem Zweck habe sie zweieinhalb bis 3 Wochen in Tschetschenien verbracht. Sie seien dann von Sankt Petersburg aus mit einem Flugzeug nach Moskau gereist. Von dort aus mit dem Zug nach Brest in Weißrussland und weiter mit dem Zug nach Polen und von dort aus mit einem Taxi nach Deutschland. Bei der Einreise nach Polen haben sie ihre Fingerabdrücke abgeben müssen. Einen Asylantrag hätten sie nicht gestellt, aber sie hätten geantwortet auf die Frage, warum sie einreisen möchten, dass sie verfolgt werden. Auch hätten sie Papiere unterschrieben. Es könne sein, dass unter diesen Papieren auch ein Asylantrag gewesen sei. Offiziell hätten sie keinen Asylantrag gestellt.

Sie persönlich habe keine Probleme mit der Polizei oder anderen staatlichen Organen oder Behörden gehabt, nur ihr Mann. Sie sei nie verurteilt oder verhaftet worden und ihr habe auch keine gerichtliche Strafe gedroht. Sie sei auch nicht politisch tätig gewesen. Für den Fall der Rückkehr in die Russische Föderation befürchtete die Klägerin zu 2), dass sie dort der Tod erwarten würde. Die Probleme würden nicht aufhören. Sie sei seit neun Jahren mit ihrem Mann zusammen und jeden Tag habe es diese Probleme gegeben. Wenn in Grosny etwas passiere, kämen sie gleich zu ihnen.

Der Kläger zu 3) habe Sprachprobleme, seit er drei oder vier Jahre alt gewesen sei. Im Heimatland sei sie mit ihm beim Logopäden gewesen. Ihr Sohn werde auch bei Refugio behandelt.

Im Rahmen ihrer Anhörungen legten die Kläger vor, eine Behandlungsbestätigung von Refugio Thüringen, psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge vom 20.01.2017 vor sowie eine psycholo-

gische Stellungnahme vom gleichen Datum ebenfalls von Refugio, sowie einen ärztlichen Befundbericht vom 07.09.2016 von Refugio Thüringen, einen in russischer und englischer Sprache verfassten Arztbericht betreffend den Kläger zu 3), CT-Befundberichte bzw. MRT-Befundberichte der Praxis für Radiologie Hirschelmann vom 15.04.2016 und vom 10.02.2016, betreffend den Kläger zu 1), einen Entlassungsbericht des Klinikums der Kriegschirurgie der Militärmedizinischen Akademie vom 04.01.2015, Inlandspässe der Kläger zu 1) und 2), Geburtsurkunden der Kläger zu 3) und 4) und die Heiratsurkunde der Kläger zu 1) und 2).

Mit Bescheid vom 03.03.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Asylanererkennung ab und stellte zugleich fest, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Die Kläger wurden weiterhin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und für den Unterlassensfall wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dieser Bescheid wurde den Klägern am 25.03.2017 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 29.03.2017, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Zur Begründung tragen die Kläger vor, der Kläger zu 1) trage ungeheuer schwere Folterspuren an sich. Er sei dauerhaft in orthopädischer und psychotherapeutischer Behandlung. Infolge der Kumulierung der traumatischen Ereignisse sowie der lebensbedrohlichen Verletzungen, hätten auch die traumaassoziierten Folgesymptome im Laufe der Vielzahl an erlebten traumatischen Erlebnissen zugenommen und würden einen hohen innerlichen Leidensdruck erzeugen.

Die Tatbestandsmerkmale für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen vor. Die Verfolgungshandlung habe in der Bedrohung des Klägers zu 1) durch den russischen Geheimdienst und Kadyrow Anhängern bestanden. Der Kläger zu 1) könne glaubhaft und überzeugend schildern, dass es sehr wahrscheinlich sei, dass er 2014 nicht durch einen Autounfall im Krankenhaus aufgewacht, sondern vielmehr entführt und gefoltert worden sei. Wie auch die Klägerin zu 2) bestätigt habe, sei er von Männern mitgenommen worden, die sich als Polizisten vorgestellt hätten. Der Verfolgungsgrund liege im Merkmal der politischen Überzeugung des Klägers zu 1). Ihm sei vorgeworfen worden, dass er die Angelegenheiten seines Bruders Rustam weiter

führe. Er sei also wegen seiner vermeintlichen politischen Haltung verfolgt worden. Auch der Abbruch des Kontakts zum FSB Mitarbeiter unterstelle dem Kläger zu 1) eine bestimmte politische Haltung. Dass es zwischen Januar 2015 und August 2015 nicht zu erneuten Übergriffen gekommen sei, spreche nicht gegen eine Verfolgung. Die Verfolgung werde auch nach seiner Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder eintreten. Zum einen bestehe hier die Verfolgungsvermutungswirkung nach Art. 4 QRL zum anderen werde auf die fortwährende Verfolgung vor seiner Ausreise verwiesen. Die Verfolgung des Klägers zu 1) gehe auch von einer Organisation aus, die wesentlich Teile des Staatsgebietes beherrsche, nämlich die Sicherheitsbehörden in Tschetschenien. Ihm stehe auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Tschetschenien werde landesweit, insbesondere in Großstädten, häufig die Registrierung verweigert. Auch zeige der Umstand, dass der Kläger zu 1) nach seinem Umzug nach Sankt Petersburg gefunden, entführt und gefoltert worden sei, dass es keine inländische Fluchtalternative gebe. Hinzu komme das Problem der Registrierung und aufgrund seiner Erkrankung sei der Kläger zu 1) nicht in der Lage am Ort der inländischen Fluchtalternative sein Existenzminimum zu bestreiten.

Er habe auch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes, da ihm im Fall der Rückkehr Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.

Hilfsweise mache er Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG geltend. Beim Kläger zu 1) besteht die Gefahr einer Retraumatisierung. Ärztliche Stellungnahmen würden nahe legen, dass eine erzwungene Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer schweren Krise mit Selbstgefährdung führen würde. Hinzu komme, dass in Tschetschenien Therapiemaßnahmen für die Behandlung psychologischer Erkrankungen und Störungen nur sehr eingeschränkt vorhanden seien.

Auch der Kläger zu 3) leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Das psychogene Stottern, habe bei Stabilisierung ab und in belasteten Zeiten zugenommen. Er benötige daher eine Psychotherapie. Er benötige weiterhin unterstützende und geordnete Verhältnisse zur Stabilisierung seiner Situation, die der Kläger zu 1) aufgrund einer dann eintretenden Verschlechterung seiner Erkrankung im Falle seiner Rückkehr nach Tschetschenien nicht leisten könnte.

Vorgelegt haben die Kläger einen Arztbrief des SRH-Klinikums Suhl, Klinik für Neurologie vom 18.08.2016 wonach sich der Kläger zu 1) vom 17.08. bis 18.08.2016 wegen akuter Kopfschmerzen in stationärer Behandlung befunden habe, einen Befundbericht der Helios Klinik

Schwedenstein Pulsnitz GmbH vom 20.02.2018, betreffend den Kläger zu 1) mit den Diagnosen posttraumatische Belastungsstörung, psychologische Faktoren oder Verhaltensfaktoren bei anderorts klassifizierten Krankheiten, rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode, sonstige Essstörung (Psychogener Appetitverlust), dissoziative Störungen (Konversionsstörungen) gemischt, Nikotinabusus, Amaurosis links, Zustand nach Polytrauma und posttraumatische Schallleistungsschwerhörigkeit beidseitig, eine ärztliche Kurzstellungannahme vom 20.04.2018 der Klinik Schwedenstein Pulsnitz über den stationären Aufenthalt des Klägers zu 1) vom 12.12.17 bis 20.02.2018, einen Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen mit dem beim Kläger zu 1) ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt worden ist, einen ärztlichen Befundbericht der Fachärztin für Innere Medizin Seddig vom 15.10.2020 mit den Dauerdiagnosen traumatische Amaurosis links, chronisches Schmerzsyndrom, Zustand nach komplexer Beckenringfraktur, Zustand nach komplexer Spondylodese, chronischer Kopfschmerz nach schwerem Schädelhirntrauma, posttraumatische Belastungsstörung und Gehbehinderung, sowie ein Schreiben der Fachärztin für Anästhesie, Schmerztherapie Dipl.- Med. Vonderlind vom 09.11.2020, wonach der Kläger zu 1) an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer rezidivierend depressiven Störung, psychogenen Appetitverlust, dissoziative Störung (Konversionsstörung) Amaurosis links, Zustand nach Polytrauma und posttraumatischer Schallleistungsschwerhörigkeit beidseits leide. Die Fachärztin für Psychiatrie und Psychologie Dr. Unger gibt in einer Fachärztlichen Stellungnahme vom 07.10.2021 gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Kläger für den Kläger zu 1) die Diagnosen „schwer ausgeprägte posttraumatische Belastungsstörung“, „schwer ausgeprägte chronische Schmerzstörung mit psychischen und somatischen Faktoren“, „psychogene Essstörung“ und „gemischte dissoziative Störung“ an.

Einem Schreiben der Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapie Dr. Unger vom 16.11.2020 an den Prozessbevollmächtigten der Kläger und einer „gutachterlichen Stellungnahme der gleichen Fachärztin vom 05.10.2021 lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zu 2) an einer Panikstörung und einer posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.03.2017 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise: die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.03.2017 zu verpflichten, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen

höchst-hilfsweise: die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.03. 2017 zu verpflichten, gegenüber den Klägern ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, den Ereignissen im Jahr 2005 fehle die Kausalität sowie der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang zwischen Ausreisegrund und Zeitpunkt der Ausreise. Der ärztlichen Kurzstellungnahme lasse sich keine nachvollziehbar dargelegte Diagnose einer Erkrankung entnehmen. Die Kläger hätten ihrer Mitwirkungspflicht aus § 15 AsylG nicht genügt/bzw. diese verletzt. Die Mindestanforderungen an den Sachvortrag einer psychischen Erkrankung lägen nicht vor. Es sei deshalb nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger zu 1) bei seiner Rückkehr nach Tschetschenien eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Posttraumatische Belastungsstörungen seien keine lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG und in der gesamten Russischen Föderation behandelbar. Dies gelte auch für Tschetschenien. Die Mitgabe von Medikamenten für einen Übergangszeitraum sei eine anerkannte Möglichkeit. Die von den Klägern vorgetragene Erkrankung hätten bereits im Herkunftsland bestanden und stünden deshalb nach dem Willen des Gesetzgebers einer Abschiebung nicht entgegen. Insofern werde auf § 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die die Kläger betreffende Behördenakte der Beklagten, die Erkenntnisquellenliste Russische Föderation, Stand: Juli 2021 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2021.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage der Kläger ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Die Beklagte ist unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 03.03.2017 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers zu 1) und hinsichtlich der Klägerin zu 2) jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt. Im Übrigen hat die Klage der Kläger keinen Erfolg und ist daher abzuweisen.

Vorliegend ist gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Gesetzesänderungen zugunsten bzw. zu Lasten der Kläger seit Erlass des streitgegenständlichen Bescheides vom 03.03.2017 sind somit zu berücksichtigen.

2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen in der Person der Kläger nicht vor.

Den Klägern steht kein Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG zu.

Flüchtlingsschutz ist zu gewähren, soweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. b.) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen (vgl. a.), eine Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund besteht (vgl. c.) und keine Versagungsgründe festzustellen sind (vgl. d.)

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 04.06.2018, Az.: 3 KO 155/18 ausgeführt:

„ a. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht (Prognose in Bezug auf Vor- und Nachfluchtgründe) vor Verfolgung (Verfolgungshandlungen und -akteure, §§ 3a und c AsylG) wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe, § 3b Abs. 1 AsylG) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als eine solche Verfolgung kann nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Akteure von denen Verfolgung ausgehen kann, sind nach § 3c Nr. 1 bis 3 AsylG insbesondere der Staat oder Organisationen, die den Staat, oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen.

Im Hinblick auf die Verfolgungsgründe (vgl. § 3b Abs. 1 AsylG) ist es unerheblich, ob die betroffene Person die verfolgungsrelevanten Merkmale tatsächlich aufweist. Es reicht aus, wenn diese dem Asylantragsteller von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG).

b. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Schutz kann nur derjenige beanspruchen, der Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (hierzu aa.). Dies gilt grundsätzlich ungeachtet dessen, ob Vor- oder Nachfluchtgründe geltend gemacht werden; ggf. sind in diesen Fällen jedoch Beweiserleichterungen zu berücksichtigen (hierzu bb.). Die tatsächlichen Grundlagen dieser Prognose hat der Antragsteller hinreichend darzulegen (hierzu cc.).

aa. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierte und bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der konkreten Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 - juris Rdn. 32 m. w. N.).

Hinsichtlich des Grades der geforderten Wahrscheinlichkeit folgt der Senat dem VGH Baden-Württemberg, welcher hierzu ausführt (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. August 2017 - A 11 S 513/17 - juris):

„Eine so verstandene wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann aber gerade auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise für dessen Eintritt ein Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, der - auch deutlich - unter 50 v. H. liegt (vgl. auch Berlitz, ZAR 2017, 110 < 115 f.>). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen in ihrer Bedeutung überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die

Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Allerdings reicht die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung noch nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen.

Ergeben alle Umstände des Einzelfalles jedoch die „tatsächliche Gefahr“ (sog. „real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Er wird bei der Abwägung aller Umstände im Übrigen auch immer die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen entscheidungserheblichen und motivationsbildenden Unterschied machen, ob er etwa lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber schwere Misshandlungen bzw. Folter oder gar die Todesstrafe riskiert (schon BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 <169 f.> m. w. N. und erneut Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, 118). Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten oder sich der Gefahr durch Rückkehr in das Heimatland auszusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z. B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefakten, auf die bei der Bewertung der drohenden Gefahr abzustellen ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. August 2014 - A 11 S 1128/14 -, Asylmagazin 2014, 389).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefakten nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Fakten liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrenfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) gewonnen haben muss.

In diesem Zusammenhang sehen sich die Rechtsanwender nicht selten mit der Situation konfrontiert, dass keine relevante und größere Zahl von Referenzfällen zu bestimmten Verfolgungsszenarios bekannt geworden ist und auch individualisierbar belegt werden kann. Es handelt sich um eine für den Flüchtlingsschutz grundlegende und nicht untypische Problemstellung. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Regimen, die weitgehend außerhalb rechtstaatlicher und menschenrechtlicher Grundsätze operieren und bei denen eine menschenverachtende Verfolgungspraxis ein allgegenwärtiges Phänomen darstellt, Folterungen und Misshandlungen nach außen hin nicht zuverlässig und umfassend dokumentiert werden können, sondern sich weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit, wenn nicht gar im Verborgenen in einer Grauzone abspielen.

Unter solchen Umständen kommt den in den einzelnen Erkenntnisquellen dargelegten Berichten zur allgemeinen Menschenrechts- und Verfolgungssituation in dem betreffenden Herkunftsland hervorgehobene Bedeutung zu. Aus ihnen sind Schlussfolgerungen auch auf die den Einzelnen treffende Verfolgungswahrscheinlichkeit zu ziehen. Demgemäß können auch allgemeine Erkenntnisse zur Verfolgungssituation eines Landes in Verbindung mit einer nur begrenzten Anzahl bekannt gewordener Verfolgungsfälle im Einzelfall die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass in Wahrheit die Zahl der tatsächlichen Verfolgungsfälle erheblich über der dokumentierten Sachverhalte liegt bzw. für den Zeitpunkt der Rückkehr des Ausländers in sein Heimatland liegen wird. Dagegen kann eine Flüchtlingsanerkennung nicht ausschließlich von einer nach Person und Schicksal der Opfer genau spezifizierten Auflistung von konkreten Verfolgungsfällen abhängen. Denn dies würde bedeuten, dass eine Verfolgungswahrscheinlichkeit für solche Länder zu verneinen wäre, deren Repressionspraxis zwar allgemein bekannt ist, aber nicht in ihren Abläufen im Einzelnen offen zu Tage liegt, weil sie naturgemäß abgeschirmt im Geheimen stattfindet und - oftmals um der Aufrechterhaltung eines gewissen Scheines - das Licht der Öffentlichkeit scheut, weshalb auch konkrete Opfer nach Person und Zahl weitgehend unbekannt bleiben müssen.“

bb. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (EU-Qualifikations-RiLi) ist die Tatsache einer erlittenen Verfolgung ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass die betroffene Person erneut von solcher Verfolgung bedroht ist. Demnach erfolgt eine Privilegierung des Vorverfolgten. Jedoch nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. zur aufgegebenen früheren Rechtsprechung: BVerwG, Urteile vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 - BVerwGE 124, 277 <281> und vom 12. Juni 2007 - 10 C 24.07 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 28 Rdn. 18), sondern indem in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen wird. Beweiserleichternd besteht insoweit eine - widerlegbare - tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.

Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung - auch - auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Nach § 28 Abs. 2 AsylG wird allerdings in der Regel für nach dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes vermutet. Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung im Übrigen dann vor, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

cc. Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben zu machen (vgl. §§ 15 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Hinsichtlich der Anforderungen an den Vortrag muss unterschieden werden zwischen den in die eigene Sphäre des Asylsuchenden (bzw. hier: des um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden)

fallenden Ereignissen, insbesondere persönlichen Erlebnissen, und den in den allgemeinen Verhältnissen seines Herkunftslandes liegenden Umständen, die seine Furcht vor Verfolgung rechtfertigen sollen (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18. Mai 2018 - 2 LB 172/18 - juris).

Lediglich in Bezug auf erstere muss er eine Schilderung geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Dabei ist die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast beschwerten Klägers zu berücksichtigen, dem häufig die üblichen Beweismittel fehlen. Insbesondere können in der Regel unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Daher kann den eigenen Erklärungen des Klägers größere Bedeutung beizumessen sein, als dies meist sonst in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein sein Tatsachenvortrag führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne "glaubhaft" sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Dem Klagebegehren darf jedenfalls nicht mit der Begründung der Erfolg versagt werden, dass neben der Einlassung des Schutzsuchenden keine Beweismittel zur Verfügung stehen. Der Richter ist aus Rechtsgründen schon allgemein nicht daran gehindert, eine Parteibehauptung ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen; das gilt für Verfahren auf Anerkennung von als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling mit den typischen Schwierigkeiten, für das individuelle Schicksal des Antragstellers auf andere Beweismittel zurückzugreifen, in besonderem Maße. Einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO wird der Richter hierdurch jedoch nicht enthoben. Das Fehlen von Beweismitteln mag die Meinungsbildung des Tatsachengerichts erschweren, entbindet es aber nicht davon, sich eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu bilden. Dies muss - wenn nicht anders möglich - in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Kläger glaubt (vgl. BVerwG, Urteile vom 24. November 1981 - 9 C 251/81 - juris, vom 22. März 1983 - 9 C 68/81 - juris Rdn. 5 und vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180, juris, m. w. N.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 - juris Rdn. 32; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Auflage S. 289).

Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland reicht es hingegen wegen seiner zumeist auf einen engeren Lebenskreis beschränkten Erfahrungen und Kenntnisse aus, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich - ihre Wahrheit unterstellt - hinrei-

chende Anhaltspunkte für eine nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung für den Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland ergeben (BVerwG, Urteile vom 24. November 1981 - 9 C 251/81 - juris und vom 22. März 1983 - 9 C 68.81 -, juris; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl. S. 288 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 03/2017, B 1 Rdn. 255). Hier ist es Aufgabe der Beklagten und der Gerichte, unter vollständiger Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen, die Gegebenheiten im Herkunftsstaat aufzuklären und darauf aufbauend eine in besonderem Maße von Rationalität und Plausibilität getragene Prognose zu treffen (Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, a. a. O., S. 295 f.).

Da in Verfahren auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft in der Regel keine eigenen unmittelbaren Erkenntnisse zu dem betreffenden Herkunftsland vorliegen, sind die Gerichte darauf angewiesen, sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Erkenntnisse gleichsam mosaikartig ein Bild zu machen. Bei der Beurteilung der zahlreichen vorliegenden Berichte auf ihre Verwertbarkeit und Verlässlichkeit ist dabei stets das „gewachsene Wissen um Erkenntnisungenauigkeit und -verzerrungen“ (Berlit, ZAR 2017, 119) zu berücksichtigen (vgl. auch Gerlach / Metzger: „Wie unser Bild vom Krieg entsteht“ Bundeszentrale für politische Bildung, Aus Politik und Zeitgeschichte 08/2013 S. 3).

c. Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung (Nexus) bestehen. Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit nicht nur auf die Handlung und die dadurch veranlasste Rechtsgutsverletzung selbst bezogen sein darf. Sie muss auch die Verfolgungsgründe umfassen, die Handlung muss an geschützte Merkmale anknüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, BVerwGE 133, 55 Rdn. 22). Das Verknüpfungserfordernis nach § 3a Abs. 3 AsylG hat die Kausalität der drohenden Rechtsverletzung und nicht die gezielte Intention, eine bestimmte Person zu treffen, zum Hintergrund (Göbel-Zimmermann / Hruschka, in: Huber, AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 3a AsylG Rdn. 20).

Maßgebend ist - im Sinne einer objektiven Gerichtetheit - daher die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009, a. a. O. Rdn. 24). Die Verknüpfung ist also anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11.08 - juris Rdn. 13). Es kommt demzufolge nicht auf die ohnehin kaum feststellbaren (künftigen) subjektiven Vorstellungen der jeweils für den Akteur im Sinne

des § 3c AsylG handelnden Person(en) an (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009, a. a. O. Rdn. 24).

Demgemäß fehlt es an einer entsprechenden Verknüpfung auch dann nicht, wenn mit der Verfolgungshandlung weitere, flüchtlingsrechtlich neutrale Zwecke verfolgt werden. Es ist also nicht erforderlich, dass der Verfolgungsgrund einziges Motiv für die Verfolgungshandlung oder die Schutzverweigerung ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zum nationalen Asylrecht schon entschieden, dass auch in Fällen, in denen der Staat das Rechtsgut des eigenen Bestandes oder seiner politischen Identität verteidigt, eine staatliche Verfolgung vorliegen kann (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 - BVerfGE 80, 315-353 Rdn. 50; Beschluss vom 12. Juli 1993 - 2 BvR 855/93 - juris Rdn. 19). Für das unionsrechtliche und das internationale Flüchtlingsrecht nach der Genfer Konvention gilt nichts anderes (BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24/08 - BVerwGE 135, 252 Rdn. 16).

Die Zielrichtung eines Verfolgers, welche als Intention ein subjektives Merkmal darstellt, muss auf Grundlage dieser Maßgaben und unter Berücksichtigung des prognostischen Charakters der Frage nach einer begründeten Furcht des Schutzsuchenden bei dessen Rückkehr sowie dessen sachtypischen Beweisnotstandes - der gerade in Bezug auf die Frage nach der Motivationslage des (potentiellen) Verfolgers offen zu Tage liegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juni 2017 - A 11 S 664/17 - juris Rdn. 30 ff.) - aus den objektiven Gegebenheiten, so wie sie sich aktuell darstellen und aller Voraussicht nach entwickeln werden, gefolgert werden (objektivierte Betrachtungsweise).

So hat das Bundesverfassungsgericht zur Gerichtetheit in Asylfällen schon ausgeführt, dass auch die Verfolgung von Straftaten, die sich - zunächst - nicht als politische Verfolgung darstellt, in politische Verfolgung umschlagen kann, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene gleichwohl wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt wird. Es hat daraus die Vermutungsregel zu Gunsten einer (politischen) Verfolgung abgeleitet, wenn der Flüchtling eine Behandlung erleidet, die härter ist als die sonst zur Verfolgung ähnlicher - nicht politischer - Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat übliche (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a. a. O. Rdn. 53). Nach Auffassung des Senats gilt für den unionsrechtlichen Flüchtlingsschutz nichts anderes.

d. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn gemäß § 3e AsylG eine interne Schutzmöglichkeit besteht.

Zudem wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG einem Ausländer die Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaften versagt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein Verbrechen gegen den Frieden (Nr. 1.), vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebietes (Nr. 2), Handlungen, welche den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider sind (Nr. 3), begangen hat (Täter) bzw. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylG zu den betreffenden Straftaten oder Handlungen angestiftet bzw. sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat (Anstifter, Beteiligter).

Ferner ist der Ausländer gemäß § 3 Abs. 3 AsylG nicht Flüchtling, wenn und solange er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Einrichtung der Vereinten Nationen nach § 3 Abs. 1 AsylG genießt oder nach § 3 Abs. 4 AsylG die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 bzw. Satz 3 AufenthG erfüllt.“

Ausgehend von diesen Maßstäben haben die Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Kläger berufen sich im Wesentlichen darauf, dass Verwandte des Klägers zu 1) in den Jahren seit 1995 bei bewaffneten Auseinandersetzungen getötet worden seien, der Kläger zu 1) erstmalig im Jahre 2000 und in den Folgejahren wiederholt mitgenommen und gefoltert worden sei und er schließlich im November 2014 in Sankt Petersburg von Polizisten mitgenommen und in einem Krankenhaus schwer verletzt wieder zu sich gekommen zu sein.

Dem Vorbringen der Kläger lässt sich entnehmen, dass alle Vorfälle vor dem November 2014 insofern nicht fluchtursächlich waren, als sie bei den Klägern nicht den Entschluss ausgelöst haben, ihr Heimatland zu verlassen.

Zwar hat der Kläger zu 1) vorgetragen, seine Mutter sei 1995 noch vor dem ersten tschetschenischen Krieg durch Raketenbeschuss getötet worden. Ein Jahr später sei auch sein Vater getötet worden. Er selbst sei zusammen mit seinem Bruder, einem Onkel und einem Nachbar im Jahr 2000 von maskierten Männern mitgenommen worden. Er sei vier Tage lang festgehalten und mit Strom gefoltert worden. Nachdem sein Bruder ein Geständnis abgegeben habe, seien er und sein Onkel freigelassen worden. Sein Bruder sei schließlich gegen Zahlung von 6.000,00 bis 7.000,00 Dollar freigelassen worden. Am 13.02.2003 habe sein Bruder bei einem Verhaftungsversuch bewaffnet Widerstand geleistet und sei beim darauffolgenden Sturmangriff ums Leben gekommen. Danach sei er für ca. eineinhalb Jahre nach Aserbaidschan gezogen und erst

am Ende 2004 nach Tschetschenien zurückgekehrt. Im Jahr 2004 sei er vor seinem Grundstück von Maskierten mitgenommen und zum Stützpunkt des FSB ins Dorf Znamenskoe gebracht worden, wo er geschlagen und gefoltert worden sei. Nach ca. einer Woche sei er dann freigelassen worden und drei Tage später von Kadyrowanhängern wieder mitgenommen worden. Nach wiederum fünf Tagen Folterung sei er freigelassen worden. Im Dezember 2004 sei er im Zentrum von Urus-Martan von Polizisten kontrolliert worden. Da diese Polizisten den Sturmangriff auf seinen Bruder durchgeführt hätten, sei er festgenommen und mit Elektroschocken gefoltert und geschlagen worden. Eine erneute Festnahme sei im April 2005 erfolgt. Hier sei er ungefähr eine Woche festgehalten worden. Am 07.05.2005 sei er vor der Moschee mitgenommen und gefoltert worden. Er sei gezwungen worden Videoaufnahmen von sich zu machen. Diese seien dann in den Fernsehnachrichten gezeigt worden. Der Präsident Alkhanov habe dann seine Angaben geprüft und es habe sich herausgestellt, dass die Anschuldigungen falsch gewesen seien. Bei dieser Mitnahme sei er am Anfang sehr stark gefoltert worden. Nach seiner Heirat im Jahr 2007 sei er immer wieder, wenn es in Grosny einen Terroranschlag gegeben habe, mitgenommen worden. Er sei aber nicht so stark gefoltert worden und nach ein bis zwei Tagen wieder freigelassen worden. Im September 2009 sei sein Bruder von unbekanntem Leuten mitgenommen worden. Die Polizei habe ihn mitgeteilt, dass eine Wahhabiten-Gruppe seinen Bruder getötet haben solle. Seine Leiche sei nie gefunden worden. Im Jahr 2014 habe ein FSB-Mitarbeiter Kontakt zu ihm aufgenommen und ihm mitgeteilt, dass er in der Ukraine kämpfen müsse, um etwas Gutes für sein Heimatland zu tun. Da er einen Auftrag in Sankt Petersburg gehabt habe, sei er im August 2014 dorthin gereist und habe dadurch den Kontakt zum FSB-Mitarbeiter abgebrochen.

Die Klägerin zu 2) hat geschildert, dass sie im September 2007 zusammen mit ihrer Cousine und ihrem Schwager ein Mal kurz mitgenommen worden sei. Ein zweites Mal sei sie im Juli oder August 2014, kurz bevor sie nach Sankt Petersburg gegangen seien, von Personen in Militäruniformen zur Kreisabteilung des Innenministeriums gebracht worden. Dort sei sie befragt worden. Die Befragung habe ca. 30 Minuten gedauert. Sie seien bei der Befragung verspottet, aber nicht schlecht behandelt worden. Danach habe man sie im Auto wieder nach Hause gebracht.

All diese Vorkommnisse haben die Kläger offensichtlich nicht bewogen, ihr Heimatland zu verlassen. Vielmehr hat der Kläger zu 1) trotz der von ihm geschilderten Vorkommnisse seit dem Jahr 2000 seine Heimatregion Tschetschenien nicht verlassen. Erst im August 2014 zogen die Kläger nach Sankt Petersburg um. Nach dem Vorbringen der Kläger war hierfür nicht die

Furcht vor weiterer Verfolgung und Folterung Ursache sondern die Tatsache, dass der Kläger zu 1) als Geschäftsführer der Firma Way-Service in Sankt Petersburg einen Bauauftrag gehabt habe.

Nach Angaben der Kläger zu 1) und 2) fluchtursächlich war folgender Vorfall. Am 9. oder 10. November 2014 habe die Spezialeinheit der Polizei Omon ihr „Objekt“ kontrolliert. Nach der Kontrolle seien alle Personen wieder freigelassen worden. Am darauffolgenden Morgen sei – so der Kläger zu 1) – jemand bei ihnen in Sankt Petersburg „eingebrochen“. Sie hatten sich als Polizisten vorgestellt und er sei mitgenommen worden. Demgegenüber erklärte die Klägerin zu 2), abends gegen 19:00 Uhr habe es bei ihnen geklopft und die Personen hätten sich als Polizei vorgestellt. Diese hätten ihren Mann gepackt und einfach mitgenommen. Ausweislich eines Entlassungsbriefes des Krankenhauses ist der Kläger zu 1) am 17.11.2015 mit schweren Verletzungen in ein Krankenhaus eingeliefert worden. Zwischen seiner Festnahme und der Einlieferung ins Krankenhaus habe eine Woche gelegen. Der Kläger zu 1) könne sich nicht erinnern, wie es zu den Verletzungen und seiner Einlieferung ins Krankenhaus gekommen sei. Auf seine Frage habe man ihm und seiner Ehefrau mitgeteilt, dass er nach einem Autounfall dorthin gebracht worden sei.

Das Gericht kann der Mutmaßung des Klägers zu 1), er sei durch den Föderalen Sicherheitsdienst FSB gefoltert und schwer verletzt worden, nicht folgen. Bei dieser Darlegung des Klägers zu 1) handelt es sich um eine reine Mutmaßung. Die in der Endlassungsepikrise der Klinik für Militär- und Feldchirurgie, Militärmedizinische Akademie SM Kirow vom 04.01.2015 beschriebenen Verletzungen können durchaus von einem Autounfall herrühren. Jedenfalls ergeben sich aus dieser Epikrise keine Verletzungen, die typisch für eine Folter wären, etwa Brandwunden durch Elektroschocks. Auch der Aufwand, mit dem in der Militärmedizinischen Akademie, Klinik für Militär- und Feldchirurgie der Kläger zu 1) behandelt wurde, etwa mehrfache Computertomographie, spricht gegen einen Foltreingriff seitens des FSB. Gerade in einem Militärkrankenhaus wäre es dem FSB ein leichtes den Ärzten vorzugeben, wie umfangreich und erfolgreich sie bei einem Folteropfer eine medizinische Behandlung durchführen sollen. Der Kläger zu 1) hat keinerlei Erinnerungen an die Zeit zwischen seiner Festnahme und seinem Erwachen aus dem Koma im Krankenhaus. Gegen eine Verursachung der multiplen Verletzungen des Klägers zu 1) durch den FSB spricht weiter, dass Folter angewendet wird, um das Opfer zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, sei es zu einer Kooperation, einer Aussage oder ein Geständnis, oder ein sonstig künftiges Verhalten. Eine Folterung, nur um dem Kläger zu 1) zu schaden, ergibt keinen Sinn. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Geheimdienst,

wie der Russische Föderale Sicherheitsdienst einen Zweck verfolgt, wenn er mit illegalen Mitteln Personen „bearbeitet“. Hätte der FSB den Kläger zu 1) töten wollen, wie dieser mutmaßt, dann hätte er dies problemlos durchführen können, da der Kläger zu 1) nicht in der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit stand. Auch ist davon auszugehen, dass einem Geheimdienst, der eine Person illegal foltert, durchaus in der Lage ist, zu erkennen, ob diese Person verstorben ist. Bei einer Tötungsabsicht des russischen Geheimdienstes besteht keine Wahrscheinlichkeit, dass dieser es zulässt, dass eine bei Folterungen schwer verletzte Person in ein Krankenhaus gebracht wird, um dort wieder geheilt zu werden. Es lässt sich somit nicht von der Hand weisen, dass der Kläger zu 1) in dem Zeitraum, für den er keine Erinnerung hat, tatsächlich einen Autounfall erlitten hat. Gegen eine Verfolgungsabsicht des russischen Geheimdienstes oder der Polizei spricht schließlich, dass der Kläger zu 1) nach seiner Krankenhausentlassung Anfang Januar 2015 bis zur Ausreise aus der Russischen Föderation am 19.08.2015, obwohl er sich weiterhin unter seiner bekannten Adresse aufgehalten hat, keine weiteren Befragungen, Verhaftungen oder gar Folterungen erlitten hat. Die Ausreise aus der Russischen Föderation erfolgte nach Angaben der Kläger mit der Eisenbahn. Beim Kauf von Zugtickets muss in der Russischen Föderation der Inlandspass vorgelegt werden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation, Stand: 30.09.2019). Wäre der Kläger zu 1) zur Fahndung ausgeschrieben gewesen, wäre die Tatsache des Kaufs von Zugtickets dem FSB gemeldet worden. Der Kläger zu 1) hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt weiterhin mitgeteilt, dass er nicht verurteilt worden sei und gegen ihn auch kein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Nach ihm werde nicht offiziell gefahndet und er werde nicht offiziell verfolgt.

Die Klägerin zu 2) hat, wie oben bereits dargelegt, keine fluchtursächliche Verfolgung erlitten. Selbst die letzte Befragung der Klägerin zu 2) noch vor dem Umzug nach Sankt Petersburg hat nur ca. 30 Minuten gedauert und erreichte nach Angaben der Klägerin zu 2) auch nicht den Grad einer Verfolgung. Sie sei bei der Befragung nur verspottet, aber nicht schlecht behandelt worden.

Hinsichtlich der Kläger zu 3) und 4) wurden von den Klägern zu 1) und 2) als Eltern keine Verfolgungsvorfälle geschildert.

Damit sind die Kläger unverfolgt i. S. d. Anforderungen des § 3 ff AsylG aus der Russischen Föderation ausgereist. Sie haben zur Überzeugung des Gerichts auch im Fall ihrer Rückkehr in die Russische Föderation dort nicht mit einer asylherheblichen Verfolgung seitens des russischen Staates zu rechnen.

Gegen eine Verfolgung im Falle der theoretischen Rückkehr der Kläger in ihr Heimatland spricht bereits, dass nach den Klägern nie offiziell gefahndet worden ist. Auch nach dem Kläger zu 1) wurde nie offiziell gefahndet, gegen ihn wurde nach eigenen Angaben kein Strafverfahren eingeleitet. Hinzu kommt der Zeitablauf. Die letzten von den Klägern zu 1) und 2) geschilderten Vorfälle stammen aus dem Jahr 2014. Seitdem sind sieben Jahre vergangen.

Den Klägern ist es weiterhin auch möglich und zumutbar, internen Schutz in der Russischen Föderation zu suchen.

Einem Ausländer wird gemäß § 3 e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Beginnend ab dem Jahr 2000 bis 2014 wurde der Kläger zu 1) nach seinen Angaben in der russischen Teilrepublik Tschetschenien mehrfach mitgenommen, misshandelt und gefoltert. Es ist den Klägern jedoch zur Überzeugung des Gerichts möglich und zumutbar, sich innerhalb der Russischen Föderation weit entfernt von ihrer früheren Heimatregion Tschetschenien, in einem anderen Landesteil der Russischen Föderation niederzulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – wie oben dargelegt – eine bloße Polizeikontrolle „ihres Objekts“ im Jahr 2014 nicht den Grad einer Verfolgung erreicht hat und die Verletzungen des Klägers zu 1) von einem Autounfall stammen, sodass das Gericht nicht davon ausgeht, dass in Sankt Petersburg und damit außerhalb der Heimatregion der Kläger seitens des russischen Staates eine asylerberhebliche Verfolgung stattfand.

Angesichts der Größe des Riesenreiches der Russischen Föderation haben die Kläger als russische Staatsangehörige die Möglichkeit, sich irgendwo in Russland, weit entfernt von ihrer Heimatregion Tschetschenien, niederzulassen. Das Gericht kann zwar nachvollziehen, dass insbesondere der Kläger zu 1) Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation hat, kann aber nicht erkennen, dass dies eine begründete Furcht i. S. d. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist. Tschetschenien, und damit auch den Klägern, steht wie allen russischen Staatsbürgern das in der Verfassung verankerte Recht der freien Wahl des Wohnsitzes in der Russischen Föderation zu. Zwar wurde 1993 ein Registrierungssystem geschaffen, nach dem Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums den gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihren Wohnsitz melden müssen. Insofern besteht eine Meldepflicht wie in der Bundesrepublik Deutschland

auch. Voraussetzung für eine Registrierung ist die Vorlage des Inlandspasses. Wer zur Miete wohnt, benötigt eine Bescheinigung seines Vermieters und wird damit vorläufig registriert (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 02.02.2021). Das Gericht verkennt dabei nicht, dass es Erkenntnisquellen gibt, die darauf verweisen, dass tschetschenischen Volkszugehörigen die Erlangung einer Registrierung manchmal erschwert ist. Dies soll zum einen daran liegen, dass Vermieter rassistische Vorbehalte gegen Tschetschenen haben und deshalb ungern an tschetschenische Volkszugehörige Wohnungen vermieten. Zum anderen gelten in russischen Großstädten allgemein Zuzugsbeschränkungen, die sich gegen alle Zuzugswilligen richten, aber besonders Personen aus dem Kaukasus treffen. Diese Schwierigkeiten sind zur Überzeugung des Gerichts jedoch überwindbar. Das Auswärtige Amt weist in seinem aktuellen Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 02.02.2021 darauf hin, dass die tschetschenische Diaspora in allen russischen Großstädten stark angewachsen ist. Zu sollen allein in Moskau 200.000 Tschetschenen leben. Auch den Klägern gelang es offensichtlich, in Sankt Petersburg Fuß zu fassen. Schließlich verkennt das Gericht nicht, dass aus Angst vor Terroranschlägen und anderen extremistischen Taten der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen gerade in russischen Großstädten erheblich ist (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O.). Diese Personenüberprüfungen erreichen jedoch im Regelfall kein asyl-erhebliches Ausmaß und beeinträchtigen deshalb die Möglichkeit und Zumutbarkeit internen Schutzes nicht.

Auch ist der Lebensunterhalt der Kläger am Ort des internen Schutzes sichergestellt. Selbst unterstellt, sowohl der Kläger zu 1) als auch die Klägerin zu 2) wären arbeitsunfähig, so gewährt der russische Staat seinen Bürgern bei Arbeitslosigkeit eine Grundversorgung, wobei das Gericht in Übereinstimmung mit der Quellenlage nicht verkennt, dass die Sozialhilfeleistungen nur für eine Grundversorgung auf niedrigstem Niveau ausreichen (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes vom 05.01.2016).

Die Kläger haben somit zur Überzeugung des Gerichts die Möglichkeit, innerhalb der Russischen Föderation internen Schutz i. S. d. § 3 e Abs. 1 AsylG zu erlangen und die Nutzung dieses internen Schutzes ist ihnen auch zumutbar.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person der Kläger nicht vor.

3. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 AsylG.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er belastbare Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im Fall der Kläger nicht gegeben.

Es bestehen für das Gericht keine Anhaltspunkte, dass den Klägern, insbesondere dem Kläger zu 1) im Fall einer Rückkehr in die Russische Föderation, dort die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe seitens des russischen Staates droht. So wurden gegen den Kläger zu 1) nach eigenen Angaben keinerlei offizielle Strafvorwürfe erhoben. Darüber hinaus kann man in der Russischen Föderation von einer de - facto Abschaffung der Todesstrafe sprechen. Zwar sieht das Gesetzbuch für schwere Kapitalverbrechen noch die Todesstrafe vor. Seit 1996 gilt jedoch ein Moratorium des Staatspräsidenten gegen die Verhängung der Todesstrafe. Im Hinblick auf die Europaratsmitgliedschaft hat das russische Verfassungsgericht trotz des de-jure Fortbestehens der Todesstrafe bereits 1999 entschieden und 2009 bestätigt, dass die Todesstrafe in Russland auch weiterhin nicht verhängt werden darf (vergleiche Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 02.02.2021).

Der Kläger zu 1) hat vor seiner Ausreise aus der Russischen Föderation in Tschetschenien zwar – sein Vorbringen als wahr unterstellt – unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen erfahren. Die Tatsache einer erlittenen Vorverfolgung ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist (vergleiche Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (EU-Qualifikationsrichtlinie)). Dieser ernsthafte Hinweis kann dadurch entkräftet werden, dass stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass die betroffene Person erneut von solcher Verfolgung bedroht ist. Die tatsächliche Vermutung, dass

sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, kann somit widerlegt werden.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG verweist auf die §§ 3 c bis 3 e AsylG. Aufgrund der Verweisung von § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG auf § 3 e AsylG wird einem Ausländer auch dann kein subsidiärer Schutz zuerkannt, wenn er die Möglichkeit hat, internen Schutz in seinem Heimatland zu erlangen. Dies ist im Fall der Kläger gegeben. Auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2 wird insoweit Bezug genommen.

4. Ein nationales Abschiebungsverbot liegt nur in der Person der Kläger zu 1) und zu 2) vor. Hinsichtlich der Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) ist die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.03.2017 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt. Hinsichtlich der Kläger zu 3) und 4) liegen keine nationalen Abschiebungsverbote vor.
- 4.1. Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG kann das Gericht in der Person der Kläger nicht erkennen.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Dabei kommt in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, in Betracht. Wie bereits oben dargelegt, droht den Klägern in Russland im Fall ihrer hypothetischen Rückkehr keine landesweite, durch einen staatlichen oder nicht-staatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Fall der Nutzung des ihnen möglichen und zumutbaren internen Schutzes. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.01.2013, 10 C 15.12). Auf die obigen Ausführungen unter Nr. 3 wird insoweit Bezug genommen.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Kläger im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen, im Aufnahmeland

auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass eine Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, 10 C 15.12, NVwZ 2013, 1167 ff; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2013, Az. A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Russland führen nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Im Fall ihrer Rückkehr nach Russland ist zur Überzeugung des Gerichts das Existenzminimum der Kläger sichergestellt. Auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2 wird insoweit Bezug genommen.

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung somit nicht beachtlich.

- 4.2. In der Person des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) ist die Beklagte allerdings unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.03.2017 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass sowohl der Kläger zu 1) als auch die Klägerin zu 2) unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Trotz einer grundsätzlich möglichen Behandlung auch einer posttraumatischen Belastungsstörung in der Russischen Föderation, wofür diverse Erkenntnisquellen sprechen, kommt das Gericht bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung zu dem Ergebnis, dass der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) vorliegend einen Anspruch auf die beantragte Feststellung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG haben. Ihnen droht bei einer Abschiebung eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr einer Verschlimmerung ihrer Erkrankung mit der Folge, dass sich ihr Gesundheitszustand nach den konkreten Umständen alsbald nach ihrer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und ihnen derzeit daher nicht zumutbar ist.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich bei einer psychischen Erkrankung auch wegen einer zu erwartenden sogenannten Retraumatisierung aufgrund der Konfrontation mit den Ursachen eines Traumas ergeben. Dass eben in diesem Fall an sich im Zielstaat vorhandene Behandlungsmöglichkeiten unerheblich sind, wenn sie für den Betroffenen aus für ihn in der Erkrankung selbst liegenden Gründen, nämlich wegen der Gefahr der Retraumatisierung, nicht erfolgsversprechend sind, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 12.09.2007, Az. 8 LB 210/05, juris, Rz. 31 m. w. N.).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) eine derartige wesentliche Verschlechterung ihrer Erkrankung droht, wenn sie gezwungen würden, in die Russische Föderation zurückzukehren.

Der Kläger zu 1) leidet zur Überzeugung des Gerichts an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Zu dieser Erkenntnis ist das Gericht insbesondere aufgrund des vorgelegten Befundberichts der Helios Klinik Schwedenstein Pulsnitz GmbH vom 20.02.2018 sowie der fachärztlichen Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Unger vom 07.10.2021 gekommen.

Auch die Klägerin zu 2) leidet zur Überzeugung des Gerichts an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Hinsichtlich der Klägerin zu 2) ist das Gericht zu dieser Erkenntnis aufgrund des Schreibens der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Unger vom 16.11.2020 und in einer gutachterlichen Stellungnahme der gleichen Fachärztin vom 05.10.2021 gekommen.

Hinsichtlich einer ärztlichen Stellungnahme, die das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen PTBS zum Gegenstand hat, sind angesichts der Unschärfen dieses Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig gewisse Mindestanforderungen an ein entsprechendes fachärztliches Attest zu stellen.

Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behand-

lungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist. Diese Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO, § 60 a Abs. 2 c Satz 2 AufenthG), die im besonderen Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.07.2012, Az. 10 B 21/12). Daneben statuiert § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 60 a Abs. 2 c Satz 2 AufenthG ausdrücklich, dass der Ausländer eine Erkrankung, die eine Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen muss. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere über die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, Auskunft erteilen.

Hinsichtlich des Klägers zu 1) erfüllen der Befundbericht der Helios Klinik Schwedenstein Pulsnitz GmbH vom 28.02.2018 sowie die fachärztliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Unger vom 07.10.2021 die oben ausgeführten Anforderungen.

Bereits der ärztlichen Kurzstellungnahme der Klinik Schwedenstein Pulsnitz vom 20.04.2018 lässt sich entnehmen, dass der Kläger zu 1) schon seit dem Jahr 2016 professionelle psychotherapeutische und psychiatrische Hilfe sucht. Im August 2016 hat ein Aufnahmegespräch bei Refugio Thüringen stattgefunden. Bereits dort wurde die Verdachtsdiagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer Depression gestellt. Am 03.05.2017 erfolgte dann ein Aufnahmegespräch in den Helios Fachkliniken Hildburghausen wegen der Symptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer depressiven Verstimmung und körperlicher Beschwerden. In den Helios Fachkliniken Hildburghausen wurde dem Kläger zu 1) dann eine spezialisierte vollstationäre Behandlung bezüglich der PTBS-Symptomatik angeraten, die dann vom 12.12.2017 bis 20.02.2018 in der Klinik Schwedenstein Pulsnitz mit russischsprachigen Therapeuten stattfand. Die Chefärztin und ärztliche Direktorin der psychiatrischen Fachklinik Schwedenstein Pulsnitz, Frau Dr. med. Liyanov, kam in der ärztlichen Kurzstellungnahme vom

20.04.2018 zur Auffassung, dass der Kläger zu 1) eindeutig an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Der Kläger zu 1) habe eindeutige Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (sowohl A- als auch andere Kriterien) geschildert. Die vom Kläger zu 1) angegebene Symptomatik und Beschwerden seien typische traumassozierte Symptome. Diese seien unmittelbar nach der ersten Festnahme und Folter aufgetreten und würden einen hohen inneren Leidensdruck erzeugen.

Der fachärztlichen Stellungnahme der Helios Fachkliniken Hildburghausen, Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie vom 07.10.2021, lässt sich entnehmen, dass der Kläger zu 1) seit 2017 in ihrer psychiatrischen Institutsambulanz in zwei- bis dreimonatigen Abständen Termine wahrnehme. Unterzeichnet ist die fachärztliche Stellungnahme von einer leitenden Oberärztin, Frau Dr. Unger. Diese ist Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie. Diese leitende Oberärztin kommt zu den Diagnosen schwer ausgeprägte posttraumatische Belastungsstörung, schwer ausgeprägte chronische Schmerzstörung mit psychischen und somatischen Faktoren, psychogene Essstörung und gemischte dissoziative Störung.

Aufgrund dieser von Fachärzten auf der Grundlage einer länger dauernden Behandlung des Klägers zu 1) erfolgter Diagnosen hat das Gericht keinerlei Zweifel, dass der Kläger zu 1), neben sonstigen psychischen Erkrankungen, auch an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Die oben zitierten ärztlichen Stellungnahmen legen sowohl die auslösenden traumatischen Ereignisse dar, geben wieder aufgrund welcher Grundlagen die behandelnden Ärzte zur Diagnose posttraumatische Belastungsstörung gekommen sind und erfüllen aus Sicht des Gerichtes die Anforderungen, die § 60 a Abs. 2 c Satz 2 AufenthG an ärztliche Stellungnahmen zum Nachweis eines Abschiebungshindernisses stellt.

Dass die Erkrankungen des Klägers ihren Ursprung bereits im Heimatland hatten und damit bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bestanden haben, ist bei einer posttraumatischen Belastungsstörung eines Asylbewerbers der Regelfall und hindert nach Auffassung des Gerichts entgegen der Ansicht der Beklagten vorliegend nicht, dass eine posttraumatische Belastungsstörung unter bestimmten Umständen geeignet ist, zu einer Feststellung eines Abschiebungshindernisses i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu führen.

Die ärztliche Kurzstellungnahme der Klinik Schwedenstein Pulsnitz vom 20.04.2018 kommt zu der Auffassung, dass bei einer zwangsweisen Rückkehr des Klägers zu 1) nach Tschetschenien mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einer massiven emotionalen und psychischen Krise zu rechnen sei. Dies könnte zur Folge haben, dass die bisherige Fassade, die ihm hilft, seine

täglichen Aufgaben im Leben zu bewältigen, bricht und die bisherigen Symptome und Beschwerden viel stärker zur Geltung kommen. Die aktuelle fachärztliche Stellungnahme der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie des Helios Fachklinikums Hildburghausen vom 07.10.2021 kommt zur Auffassung, dass im Falle eines Behandlungsabbruchs die Gefahr einer Verschlechterung im psychischen Befinden bestehe. Es könnte zu einer weiteren Zunahme der Schlafstörungen, der inneren Anspannung und Ängste kommen, was immensen Stress bedeute und im schlimmsten Fall sogar zu einer Psychose führen könne. Ebenso wäre ein deutlich weiterer Stimmungseinbruch denkbar, wobei im Rahmen einer schweren depressiven Symptomatik eine begleitende psychotische Symptomatik auftreten könne, die zu Fehlhandlungen aber auch zu akuter Suizidalität führen könnte. Systemische Auswirkungen innerhalb der Familie wären zu befürchten. Aktuell lägen keine Hinweise für eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung bei dem Betroffenen vor. Sollte es zu einer Verschlechterung im psychischen Befinden kommen, kann unter Umständen eine akute Eigengefährdung (Suizidalität) als Komplikation nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zwar geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger zu 1) im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder gar Folter droht (s. o. 3. und 4.). Hiervon ist jedoch zu unterscheiden, was der Kläger zu 1) ausweislich der ärztlichen Stellungnahmen befürchtet. Den ärztlichen Stellungnahmen lässt sich hinreichend deutlich entnehmen, dass der Kläger zu 1) subjektiv überzeugt ist, im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation dort erneut mit Misshandlungen, Foltern oder gar dem Tod bedroht zu werden. Diese subjektive Überzeugung des Klägers zu 1) würde auch sein Verhalten bestimmen. Insbesondere die aktuelle fachärztliche Stellungnahme vom 07.10.2021 führt – wie oben dargelegt – aus, dass im Fall einer Rückkehr, also einen Behandlungsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland, neben einer schweren depressiven Symptomatik auch eine psychotische Symptomatik auftreten könne. Diese lässt sich nicht durch eine ärztliche Begleitung während eines Abschiebevorganges verhindern. Es ist deshalb zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass aufgrund der subjektiven Überzeugung des Klägers zu 1) dieser die zwar objektiv in der Russischen Föderation fehlende Bedrohung nicht wahrnimmt und damit auch die in der Russischen Föderation bestehenden Behandlungsmöglichkeiten seiner posttraumatischen Belastungsstörung nicht als gesundheitlich zielführend nutzen würde. Vielmehr würde der Kläger zu 1) zur Überzeugung des Gerichts aufgrund seiner posttraumatischen Belastungsstörung, der prognostizierten schweren depressiven Störung und der zu befürchtenden psychotischen Symptome dekomensieren bis hin zu einer Suizidalität, sodass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1, nämlich

eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr einer Verschlimmerung seiner Krankheit erfüllt sind.

Auch die Klägerin zu 2) leidet zur Überzeugung des Gerichts an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Der gutachterlichen Stellungnahme der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie des Helios Fachklinikums Hildburghausen vom 05.10.2021 lässt sich entnehmen, dass sich die Klägerin zu 2) bereits seit 2017 dort in ambulanter fachärztlicher Behandlung befinde. Die Klägerin zu 2) sei im Zusammenhang mit der Verschleppung ihres Ehemannes, der schwer gefoltert worden sei und danach mehrere Wochen im Koma gelegen habe, einer außergewöhnlichen emotionalen Belastung ausgesetzt gewesen. Bereits in einem Befundbericht vom Mai 2015 würden die Symptome vegetativer Übererregung, Spannungskopfschmerz, Zervikalsyndrom und eine undifferenzierte Somatisierungsstörung genannt. Im Rahmen ihrer regelmäßigen Vorstellungstermine in der psychiatrischen Institutsambulanz der Helios Fachkliniken Hildburghausen alle zwei bis drei Monate beklage die Klägerin zu 2) panikartige Symptome, hohe innere Anspannung, Grübelneigung, Sorgen, dass dem Ehemann oder den Kindern etwas zustoßen könnte und Schlafstörungen. Auf Nachfragen habe sie das Gefühl von ständiger Gefahr, das Wiedererleben von einzelnen Teilen der traumatischen Erlebnisse des Ehemannes, eine damit verbundene Gefühlstaubheit, eigene Entfremdung, ein verändertes Selbstbild sowie Schuld- und Schamgefühle bestätigt. Die Klägerin zu 2) nehme sei 2017 durchgängig einen Serotoninwiederaufnahmehemmer, der bei Angsterkrankungen und Depressionen eingesetzt werde. Die bei der Anamneseerhebung sowie im therapeutischen Gespräch erhobenen Symptome würden nach der internationalen Klassifikation psychischer Störungen einer Panikstörung und einer posttraumatischen Belastungsstörung entsprechen, sodass die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie zu den Diagnosen Panikstörung sowie posttraumatische Belastungsstörung gekommen ist. Sozusagen als Basistherapie für alle Betroffenen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung sei das Herstellen einer sicheren Umgebung, das Vermitteln von Sicherheit, das Abwenden von Gefahren, das Verhindern von weiterem Täterkontakt, notwendig. Im Falle eines Behandlungsabbruchs bestünde die Gefahr einer Verschlechterung im psychischen Befinden mit Häufung von Panikattacken, psychophysischer Übererregung, vermehrtem Grübeln, Zunahme von Flashbacks und dissoziativen Zuständen. Zwar lägen aktuell keine Hinweise für eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung bei der Klägerin zu 2) vor. Sollte es jedoch zu einer Verschlechterung im psychischen Befinden kommen, könne unter Umständen eine akute Eigengefährdung (Suizidalität) als Komplikation nicht sicher ausgeschlossen werden.

Auch diese gutachterliche Stellungnahme, betreffend die Klägerin zu 2), erfüllt die Voraussetzungen, die § 60 a Abs. 2 c Satz 2 und 3 AufenthG an den Nachweis eines Abschiebungshindernisses stellt.

Wie bereits beim Kläger zu 1) führt auch bei der Klägerin zu 2) die subjektive Überzeugung, ihr drohe im Heimatland Schlimmes und sei es nicht gegen sie selbst, sondern gegen ihren Ehemann gerichtet, dazu, dass die Kombination aus Panikstörung sowie der hinzu getretenen posttraumatischen Belastungsstörung ihren Gesundheitszustand massiv verschlechtern würden. Die gutachterliche Stellungnahme der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Helios Fachkliniken Hildburghausen vom 05.10.2021 führt aus, dass die Beziehung der Klägerin zu ihrem Ehemann sehr eng sei und geprägt von hoher Empathie und gegenseitiger Unterstützung. Deshalb würde die von der Klägerin zu 2) befürchtete erneute Verhaftung, Misshandlung oder gar Todesbedrohung ihres Ehemannes die Klägerin zu 2) so treffen, wie eine gegen sie selbst gerichtete Bedrohung. Obwohl nach Überzeugung des Gerichts die Kläger im Fall ihrer Rückkehr in die Russische Föderation dort mit keiner politischen Verfolgung, keiner Folter oder erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung zu rechnen haben (vgl. oben 3. und 4.), führt die subjektive Überzeugung der psychisch erkrankten Klägerin zu 2) dazu, dass auch diese im Fall einer erzwungenen Rückkehr in die Russische Föderation mit einer massiven Dekompensation bis hin zu einer Suizidalität reagieren würde. Wie bereits beim Kläger zu 1) ausgeführt, kann dieser Symptomatik nicht durch eine ärztliche Begleitung während des Abschiebungsvorganges begegnet werden und die an und für sich in der Russischen Föderation auch bestehenden Möglichkeiten der Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung würden von der Klägerin zu 2), ebenso wenig wie vom Kläger zu 1) angenommen und wären auch nicht erfolgsversprechend.

Somit ist auch in der Person der Klägerin zu 2) festzustellen, dass sich kausal durch die Abschiebung eine schwerwiegende Erkrankung so verschlechtern würde, dass eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben der Klägerin zu 2) i. S. d. § 60 Abs. 7 bestünde.

Die Beklagte ist deshalb unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.03.2017 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers zu 1) und hinsichtlich der Klägerin zu 2) jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt.

Hinsichtlich der Kläger zu 3) und 4) liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

Zwar haben die Kläger vorgetragen, auch der Kläger zu 3) leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Das psychogene Stottern habe bei Stabilisierung ab und in belastenden Zeiten zugenommen. Er benötige eine Psychotherapie. Einen Nachweis für diese Diagnose, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 60 Abs. 60 a Abs. 2 c Satz 2 und 3 AufenthG erfüllt, haben die Kläger jedoch nicht vorgelegt. Wie bereits oben ausführlich dargelegt, sind die Kläger insoweit verpflichtet, die Erkrankungen des Klägers zu 3) hinreichend glaubhaft zu machen. Eine derartige Glaubhaftmachung ist den Klägern nicht gelungen.

Auch sonstige, nicht auf Erkrankungen beruhenden Gründe für eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger zu 3) und 4) i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wurden von den Klägern nicht hinreichend dargelegt oder glaubhaft gemacht.

5. Die in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 03.03.2017 ausgesprochene Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig. Sie entspricht § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG. Die Ausreisefrist ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Dem Erlass einer Abschiebungsandrohung steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Abschiebungsandrohung ist deshalb, trotz Verpflichtung der Beklagten in der Person des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) jeweils ein Abschiebungsverbot festzustellen, rechtmäßig.
6. Auch die Festsetzung der Sperrfrist lässt keine Mängel erkennen. Die Festsetzung ergeht durch das Bundesamt jeweils unter Würdigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Entscheidung, das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot hier auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung zu befristen, ist ermessensfehlerfrei innerhalb der von § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG aufgezeigten gesetzlichen Grenzen – grundsätzlich bis fünf Jahre, mithin bis 60 Monate – getroffen worden und begegnet keinen Bedenken. Das Bundesamt hat sich mit seiner Fristbestimmung am Mittelwert der in § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG genannten Frist von bis zu fünf Jahren orientiert. Alle Mitglieder der Kernfamilie sind ausreisepflichtig (wenngleich in der Person des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot besteht). In diesem Fall ist es nicht ermessensfehlerhaft, für den Fall der Abschiebung der Kläger eine Wiedereinreisesperre zu verhängen und diese am Mittelwert der in § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG genannten Frist zu orientieren.
7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und gibt das Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens bzw. Unterliegens wieder. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bratek